

Grenzverkehr - Informationen

Kauf eines Neufahrzeuges innerhalb der EU - Reimport

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern.

Überlegungen vor dem Kauf

In den einzelnen Ländern der Europäischen Union werden Kauf und Zulassung eines Fahrzeuges sehr unterschiedlich hoch besteuert. Allein schon die Mehrwertsteuer variiert innerhalb der EU zwischen 17 und 27 %. Wie hoch die Mehrwertsteuer in den einzelnen Mitgliedsländern ist, können Sie aus der Tabelle auf Seite 5 entnehmen. Noch viel größer sind die Unterschiede bei den Zulassungssteuern, die in den meisten EU-Ländern bei der Erstzulassung eines Fahrzeuges erhoben werden.

Zusammen mit der allgemeinen Kaufkraft und der nationalen Marktsituation ist dies der Grund für große Unterschiede bei den Nettopreisen für Neufahrzeuge. Wer den Mehraufwand nicht scheut, kann deshalb bei der Anschaffung eines Neuwagens erheblich sparen.

Wird ein Neufahrzeug in einem anderen Land der EU gekauft und anschließend nach Deutschland überführt und zugelassen, muss zunächst im Kaufland nur der Nettopreis, also keine Mehrwertsteuer und keine eventuell landesübliche Zulassungssteuer gezahlt werden.

Eine Überlegung wert ist auch der Kauf bei einem in Deutschland ansässigen Direktimporteur (Reimporteur, freier Importeur) - siehe Seite 4.

Für neue Wohnmobile, aber auch für Motorräder und Roller ab 48 ccm Hubraum gelten die gleichen Regelungen wie für Pkw beschrieben.

Kauf bei einem Händler im Ausland

Eine umfangreiche Recherche lohnt auf jeden Fall, um zu klären, wo und zu welchem Preis das Wunschfahrzeug erhältlich ist. Vergleichen Sie Prospekte und Preislisten mit denen deutscher Vertragshändler.

Fahrzeugausstattung

Beim Preisvergleich sind eventuelle Unterschiede in der Grundausstattung zu beachten. Aus der Modellbezeichnung ergibt sich kein zuverlässiger Rückschluss auf die Ausstattung des Autos.

Die für die Zulassung wesentlichen technischen Standards sind für alle EU-Länder nach EU-einheitlichen Normen geregelt! Jedes in der EU bzw. für den EU-Markt produzierte Fahrzeug bekommt seit 1997 eine EU-weit gültige Betriebserlaubnis. Diese bescheinigt, dass das Auto nach den einheitlichen technischen Standards der EU produziert wurde und somit die Voraussetzungen erfüllt, um in jedem Land der EU zum öffentlichen Straßenverkehr zugelassen werden zu können.

Das Papier, mit dem dies dokumentiert wird, ist die EG-Übereinstimmungsbescheinigung; umgangssprachlich auch Typgenehmigung oder CoC-Bescheinigung (Certificate of Conformity) genannt. Diese Bescheinigung ist nur vom Hersteller erhältlich und sollte beim Kauf vom Händler mit ausgegeben werden. Diese EG-Übereinstimmungsbescheinigung erspart bei der Erstzulassung die Vorführung des Fahrzeuges bei der technischen Prüfstelle.

Kaufvertrag

Im Kaufvertrag sollten mindestens Preis, Ausstattung und Übergabetermin schriftlich festgehalten werden. Wichtig ist, dass darin auch der Begriff "Neufahrzeug" erwähnt wird.

Dem Vertrag liegt in der Regel das im Kaufland geltende Recht zugrunde.

Wenn die Sprache des Kauflandes nicht beherrscht wird, sollte zum Vertragsabschluss eine sprachkundige Begleitung mitgenommen werden.

Mehrwertsteuer

Wenn Sie ein Neufahrzeug im EU-Ausland gekauft haben, müssen Sie innerhalb von 10 Tagen nach dem Kauf, bei dem für Sie in Deutschland zuständigen Finanzamt 19 % Mehrwertsteuer bezahlen.

Diese Regelung gilt für:

- motorisierte Landfahrzeuge mit einem Hubraum über 48 ccm oder einer Motorleistung über 7,2 kw,
- Boote mit einer Gesamtlänge über 7,5 m und
- Flugzeuge mit einem Startgewicht über 1.550 kg (demnach nicht für sog. Ultraleicht-Flugzeuge).

Nach EU-Definition gilt ein Fahrzeug als neu, wenn zum Zeitpunkt des Erwerbs:

- ein Landfahrzeug nicht mehr als 6000 km zurückgelegt hat **oder** wenn die Erstzulassung nicht mehr als 6 Monate zurückliegt,
- wenn das Wasserfahrzeug nicht mehr als 100 Betriebsstunden auf dem Wasser zurückgelegt hat **oder** wenn seine erste Inbetriebnahme nicht mehr als 3 Monate zurückliegt,
- wenn das Luftfahrzeug nicht länger als 40 Betriebsstunden genutzt worden ist **oder** seine erste Inbetriebnahme nicht mehr als 3 Monate zurückliegt.

Im steuerlichen Sinne als "gebraucht" gilt ein Fahrzeug also erst dann, wenn **beide** Kriterien erfüllt sind.

Für die Berechnung der Steuer muss das Formular "Umsatzsteuererklärung für die Fahrzeug-Einzelbesteuerung" ausgefüllt und zusammen mit der Originalrechnung beim Finanzamt vorgelegt werden. Die Umsatzsteuer wird aus dem Nettokaufpreis (ggf. plus Beförderungskosten) errechnet. Das Formular ist i.d.R. auch auf der Internetseite des Finanzamtes zu finden. Die Anschrift des Finanzamtes finden Sie unter www.steuerliches-info-center.de.

Zur Sicherung der Besteuerung ist die Zulassungsstelle verpflichtet, das zuständige Finanzamt von der Ausgabe der Zulassungspapiere zu benachrichtigen. Dies geschieht durch die sog. "Mitteilung für Umsatzsteuerzwecke über den innergemeinschaftlichen Erwerb eines neuen Fahrzeugs".

Ein Fahrzeug, das bei der Zulassung in Deutschland auch im zivilrechtlichen Sinne der StVZO als "neu" gelten soll, darf unter anderem noch nicht im Ausland zum öffentlichen Straßenverkehr zugelassen gewesen sein. Die Zulassung zum öffentlichen Straßenverkehr gilt üblicherweise erst dann als gegeben, wenn ein Fahrzeug mit einem regulären nationalen Kennzeichen zugelassen wird, nicht jedoch, wenn es zum Zweck der Überführung vom Kauf- zum Bestimmungsort mit einem zeitlich eingeschränkten Zoll- oder Überführungskennzeichen zugelassen wird.

Garantie und Sachmängelhaftung

Garantie

Lassen Sie sich die vollständigen Garantieunterlagen im Original (Serviceheft und evtl. Garantiekarte) übergeben. Diese müssen vom ausländischen Vertragshändler abgestempelt und mit darin enthaltener Fahrgestellnummer des Fahrzeugs versehen sein. Außerdem muss das Übergabedatum in den Garantieunterlagen eingetragen sein.

Genaue Angaben zur Laufzeit und zum Beginn der Garantie finden Sie in den Garantiebedingungen. Überprüfen Sie daher unbedingt den Wortlaut in den Garantiebedingungen! Es gilt der Garantiefumfang des Landes, in dem das Fahrzeug gekauft wurde. Die Dauer der Garantie beträgt i.d.R. zwei bis drei Jahre. Beachten Sie, dass die Garantie häufig bereits zu dem Zeitpunkt zu laufen beginnt, an dem der Wagen von dem ausländischen Vertragshändler erstmals zugelassen wurde - also nicht zwangsläufig erst mit der Übergabe an den Käufer in Deutschland.

Laut EU-Recht sind alle Vertragswerkstätten eines Herstellers verpflichtet, Garantieleistungen auch an Fahrzeugen zu erbringen, die in einem anderen Land der EU gekauft wurden. Wenden Sie sich im Garantiefall an eine Vertragswerkstatt in Ihrer Nähe.

Sachmängelhaftung

Neben der Herstellergarantie gibt es die gesetzliche Sachmängelhaftung des ausländischen Verkäufers. Das sind gesetzliche Regelungen zu den Rechten des Käufers bei Mängeln an der Kaufsache. Sie richten sich in der Regel nach dem Kaufrecht des Landes, in dem das Auto gekauft wurde. Dabei kann es Unterschiede zum deutschen Recht geben.

Sie müssen Ihre Rechte auf Mängelbeseitigung bei Ihrem Verkäufer im Ausland geltend machen. Das kann wegen z.B. der Entfernung, der fremden Sprache und des fremden Rechtssystems zu Schwierigkeiten führen.

Freiwillige Kulanzleistungen werden bei reimportierten Fahrzeugen von den meisten Herstellern regelmäßig abgelehnt.

Fahrzeugübergabe und Überführung

Lassen Sie sich die im Kaufland üblichen Fahrzeugpapiere und die Kaufrechnung unbedingt im Original geben, da die hiesigen Zulassungsstellen keine Kopien akzeptieren! Bestehen Sie auf Aushändigung der EG-Übereinstimmungsbescheinigung (Certificate of Conformity).

Wichtig: Das Serviceheft muss bei der Übergabeinspektion vom ausländischen Händler abgestempelt und unterschrieben sowie das Übergabedatum eingetragen werden.

Für die Überführung des Fahrzeuges nach Deutschland muss ein Ausfuhr- bzw. Überführungskennzeichen des Landes verwendet werden, wo das Fahrzeug gekauft wurde.

Leider gibt es ein solches Kennzeichen und die dafür erforderliche Kurzzeitversicherung nicht immer ohne Probleme. Relativ einfach ist die Beschaffung zum Beispiel in Dänemark (eksportplader), den Niederlanden (export kenteken) oder Österreich (Überstellungskennzeichen). Generell ist es hilfreich, wenn der Händler bei der Beschaffung der entsprechenden Kennzeichen und Versicherung seine Unterstützung anbieten kann.

Einfacher ist immer der Transport auf dem Anhänger, weil dazu keine Zulassung des Fahrzeuges notwendig ist.

Das oftmals erwähnte deutsche Kurzzeitkennzeichen eignet sich nicht für die Überführung des Fahrzeuges nach Deutschland. Die Anbringung eines Kurzzeitkennzeichens an einem Fahrzeug im Ausland, um dieses damit z. B. nach Deutschland zu überführen, ist nicht zulässig! Die gleiche Regelung gilt auch für das deutsche Händlerkennzeichen.

Zulassung

Bei der Zulassungsstelle müssen folgende Papiere vorgelegt werden:

- Personalausweis oder Reisepass mit Meldebestätigung
- Bestätigung des Kfz-Haftpflichtversicherers (eVB - elektronische Versicherungsbestätigung)
- Original-Kaufrechnung oder -Kaufvertrag
- ausländische Fahrzeugpapiere (Zulassungsbescheinigung Teil II, ggf. Teil I) im Original *
- EG-Übereinstimmungsbescheinigung (= CoC-Bescheinigung)
- SEPA-Lastschriftmandat zum Einzug der Kfz-Steuer
- Mitteilung für Umsatzsteuerzwecke (Vordruck üblicherweise bei der Zulassungsstelle direkt erhältlich)

* Wenn noch keine Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief bzw. ein „Leerbrieft“) erstellt wurde, verlangt die Kfz-Zulassungsstelle u.U. die Vorlage einer Bescheinigung vom Kfz-Hersteller oder Kfz-Händler, aus der hervorgeht, dass es sich um ein Neufahrzeug handelt und noch keine Zulassungsbescheinigung Teil II für das betreffende Fahrzeug beantragt und ausgestellt wurde. Nähere Auskünfte zum Zulassungsvorgang erhalten Sie bei der zuständigen Kfz-Zulassungsstelle oder auf deren Internetseite.

Kfz-Steuer

Die Kfz-Steuer für PKW wird u.a. nach dem Hubraum und CO₂-Ausstoß berechnet. Weitere Informationen für E-Fahrzeuge und zur Kfz-Steuer generell finden Sie unter www.adac.de – Stichwortsuche: Kfz-Steuer. Für die Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Kraftfahrzeugsteuer ist die Zollverwaltung zuständig. Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite der deutschen Zollverwaltung: www.zoll.de

Kauf bei einem deutschen Re-Importeur

Bevor Sie sich entschließen, Ihr Fahrzeug selbst im EU-Ausland zu kaufen, beziehen Sie auch die Reisekosten und den zeitlichen Aufwand in Ihre Überlegungen mit ein. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte kann der Kauf bei einem Re-Importeur letztendlich sogar günstiger sein. Misstrauen Sie jedoch grundsätzlich überzogenen Einsparungsversprechen! Realistisch sind im günstigsten Fall - je nach Hersteller und Modell - Einsparungen um die 30 %.

Händler oder Vermittler

Es ist wichtig zu wissen, ob der Händler als Vermittler oder Verkäufer handelt. Davon hängt ab, ob deutsches oder ausländisches Recht zur Anwendung kommt.

Händler vermittelt Verkauf

In den meisten Fällen vermittelt der deutsche Händler den Verkauf eines reimportierten Neufahrzeugs. Der Kaufvertrag kommt dann zwischen Ihnen und dem ausländischen Vertragshändler zustande. Für den Kaufvertrag gilt in der Regel das Recht des Landes des ausländischen Händlers.

Händler verkauft selbst

Verkauft der deutsche Händler das reimportierte Auto im eigenen Namen, gilt deutsches Recht. So können Sie bei Mängeln Ansprüche nach deutschem Recht geltend machen.

Vermittlungsvertrag

Achten Sie beim Vermittlungsvertrag auf Folgendes:

- Im Vertrag sollten unbedingt Preis, Liefertermin und Ausstattungsdetails schriftlich festgehalten sein.
- Lassen Sie sich schriftlich bestätigen, dass Überführungs- und Bereitstellungskosten im Kaufpreis enthalten sind und dass eine EG-Typengenehmigung (CoC) für das Fahrzeug vorliegt.
- Halten Sie vertraglich fest, wann das Fahrzeug importiert wurde und dass es fabrikneu ist. Wird diese Bestätigung durch den Importeur nicht vorgelegt, war das Fahrzeug gegebenenfalls schon einmal zugelassen.
- Zahlen Sie den Kaufpreis erst bei Übergabe des Wagens.
- Leisten Sie keine Anzahlung. Gerade beim EU-Reimport ist das wegen vieler "schwarzen Schafe" auf dem Markt sehr riskant.

Übergabe durch den Vermittler

Bei der Übergabe muss Ihnen der Verkäufer die deutsche Zulassungsbescheinigung Teil 1 und Teil 2 aushändigen.

Übernehmen Sie das Auto ohne Zulassung, muss er Ihnen die ausländische Originalrechnung und die ausländischen Kfz-Dokumente übergeben. Damit lassen Sie das Auto später in Deutschland zu.

Besonders wichtig ist, dass Sie die Garantieunterlagen (Serviceheft und evtl. Garantiekarte) mit dem Stempel des ausländischen Vertragshändlers (mit dortigem Auslieferungsdatum) und Eintragung der Fahrgestellnummer bekommen.

Mehrwert- und Zulassungssteuern in anderen EU-Ländern

Die folgende Tabelle (Stand: 01.01.2025) enthält die unterschiedlichen Mehrwertsteuersätze in den einzelnen Ländern der EU, die landesübliche Abkürzung dafür und welche zusätzlichen Steuern bei der Zulassung dort erhoben werden. Die Mehrwertsteuer und die Zulassungssteuer müssen Sie im Kaufland nicht zahlen, wenn Sie Ihren Neuwagen zur Zulassung nach Deutschland bringen.

Land	MwSt	Zulassungssteuer	Währung
Belgien (TVA)	21 %	Je nach Region: Zulassungssteuer nach PS, kW, CO ₂	EUR
Bulgarien (DDS)	20 %		BGN
Dänemark (MOMS)	25 %	Nach Kfz-Wert gestaffelt 25 % bis 150 % plus CO ₂ -Steuer	DKK
Estland (KBM)	22 %		EUR
Finnland (ALV)	25,5 %	Abh. vom Fahrzeugwert und CO ₂ : Zulassungssteuer 5 % bis 50%	EUR
Frankreich (TVA)	20 %	Zulassungssteuer nach Motorkapazität und CO ₂	EUR
Griechenland (FPA)	24 %	Hohe Zulassungssteuer nach Hubraum, Alter und CO ₂	EUR
Irland (VAT)	23 %	Zulassungssteuer nach CO ₂ oder NO _x	EUR
Italien (IVA)	22 %	Je nach Region: Zulassungssteuer nach Fahrzeugtyp und Hubraum	EUR
Kroatien (PDV)	25 %	Sondersteuer nach Kfz-Wert (Kaufpreis und CO ₂)	EUR
Lettland (PVN)	21 %	Umweltgebühr	EUR
Litauen (PVM)	21 %	Zulassungssteuer nach CO ₂ und Art des Kraftstoffs	EUR
Luxemburg (TVA)	17 %		EUR
Malta (VAT)	18 %	Hohe Zulassungssteuer	EUR
Niederlande (BTW)	21 %	Hohe Zulassungssteuer (BPM) nach Alter und CO ₂	EUR
Österreich (MWST)	20 %	NOVA nach Durchschnittsverbrauch und CO ₂	EUR
Polen	23 %	Zulassungssteuer nach Fahrzeugwert	PLN
Portugal (IVA)	23 %	Zulassungssteuer nach Hubraum und CO ₂	EUR
Rumänien (TVA)	19 %	Umweltsteuer nach Kfz-Alter, Hubraum und CO ₂	RON
Schweden (MOMS)	25 %		SEK
Slowakei (DPH)	23 %	Zulassungssteuer nach kW	EUR
Slowenien (DDV)	22 %	Zulassungssteuer nach Kfz-Art, CO ₂ , kW, Abgasnorm	EUR
Spanien (IVA)	21 %	Zulassungssteuer nach CO ₂ und kW, Sonderregelungen für die Kanarischen Inseln	EUR
Tschechien (DPH)	21 %		CZK
Ungarn (AFA)	27 %	Hohe Zulassungssteuer nach Hubraum und Motorart	HUF
Zypern (FPA)	19 %	Zulassungssteuer nach Hubraum, CO ₂ , Alter und km-Stand	EUR

Weitere Informationen zum Neufahrzeugkauf

Ausführliche Informationen zum Neufahrzeugkauf finden Sie auch auf unserer Internetseite unter www.adac.de, Stichwortsuche: Fahrzeugkauf.

Alle Informationen wurden mit viel Sorgfalt zusammengestellt. Für Vollständigkeit und Richtigkeit kann keine Gewähr übernommen werden.

Herausgeber/Impressum

ADAC e.V. / Grenzverkehr
Hansastraße 19
80686 München
grenzverkehr@adac.de
T: +49 (89) 7676 6338